

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
96/C 387/01	ECU.....	1
96/C 387/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide) .....	2
96/C 387/03	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	3
96/C 387/04	Vermerk für die Beteiligten — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, die nicht vom bilateralen MFA-Abkommen über den Handel mit Textilwaren erfaßt sind ....	4
96/C 387/05	Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses zur Krebsprävention (¹) .....	5
96/C 387/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr innerhalb des Vereinigten Königreichs (¹) .....	6
96/C 387/07	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr innerhalb des Vereinigten Königreichs (¹) .....	7
96/C 387/08	Anmeldung einer Vereinbarung (Sache Nr. IV/36.180/D3) (¹) .....	7
96/C 387/09	Liste der Betriebe in Simbabwe, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist (¹) .....	8
96/C 387/10	Liste der Betriebe in Kroatien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist (¹) .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 387/11	Liste der Betriebe in Rumänien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist <sup>(1)</sup> .....	10
96/C 387/12	Liste der Betriebe in Polen, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist <sup>(1)</sup> .....	11
96/C 387/13	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	12
96/C 387/14	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	12
96/C 387/15	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln .....	13

---

## II *Vorbereitende Rechtsakte*

### **Kommission**

96/C 387/16	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein <sup>(1)</sup> .....	14
-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

---

## III *Bekanntmachungen*

### **Kommission**

96/C 387/17	Einzelausschreibungsbekanntmachung Nr. 26/96 für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 eröffneten Verkauf von Weinalkohol .....	16
96/C 387/18	Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen .....	18
96/C 387/19	Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfeln .....	18
96/C 387/20	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung .....	19
96/C 387/21	Dienstleistungen von „Sozialpfleger(inne)n“ — Aufruf zur Interessenbekundung ...	19
96/C 387/22	Gebäudereinigung — Nicht offenes Verfahren .....	21
96/C 387/23	Wanderausstellungen — Bekanntmachung über vergebene Aufträge .....	22

---

**Mitteilung an die Leser** (siehe dritte Umschlagseite)

DE

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

20. Dezember 1996

(96/C 387/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,9872	Finnmark	5,78979
Danische Krone	7,42869	Schwedische Krone	8,52940
Deutsche Mark	1,94074	Pfund Sterling	0,749872
Griechische Drachme	308,672	US-Dollar	1,24726
Spanische Peseta	163,553	Kanadischer Dollar	1,70513
Franzosischer Franken	6,55660	Japanischer Yen	142,525
Irishes Pfund	0,753997	Schweizer Franken	1,66684
Italienische Lira	1908,25	Norwegische Krone	8,07228
Hollandischer Gulden	2,17847	Islandische Krone	83,6039
osterreichischer Schilling	13,6575	Australischer Dollar	1,56888
Portugiesischer Escudo	195,533	Neuseelandischer Dollar	1,76092
		Sudafrikanischer Rand	5,82783

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(96/C 387/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember  
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstertattung
Verordnung (EG) Nr. 1143/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 14)	19. 12. 1996	11,94 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1144/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 17)	19. 12. 1996	28,99 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1145/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 20)	19. 12. 1996	31,99 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1146/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 23)	19. 12. 1996	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 2264/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hartweizen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 306 vom 28. 11. 1996, S. 20)	19. 12. 1996	5,98 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1629/96 der Kommission vom 13. August 1996 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 6)	19. 12. 1996	267,00 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1630/96 der Kommission vom 13. August 1996 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 9)	19. 12. 1996	263,00 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1631/96 der Kommission vom 13. August 1996 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 12)	19. 12. 1996	Angebote abgelehnt

**Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter  
Antidumpingmaßnahmen**

(96/C 387/03)

1. Die Kommission gibt bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

## 2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

## 3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion I — Außenbeziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, den Ländern des Fernen Ostens, Australien und Neuseeland (Referat I-C-2), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel<sup>(2)</sup> spätestens drei Monate vor den in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkten vorliegen muß.

Liegt ein Überprüfungsantrag nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, so treten die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung außer Kraft.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Ferrosilicium	Ägypten	Verpflichtung	Beschluß 92/331/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992)	5. 7. 1997
	Polen	Verpflichtung	Beschluß 92/572/EWG	20. 12. 1997
	Polen Ägypten	Zoll	Verordnung (EWG) 3642/92 (ABl. Nr. L 369 vom 18. 12. 1992)	

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> Telex: COMEU B 21877; Telefax: (32-2) 295 65 05.

## VERMERK FÜR DIE BETEILIGTEN

**Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, die nicht vom bilateralen MFA-Abkommen über den Handel mit Textilwaren erfaßt sind**

(96/C 387/04)

Das obengenannte Abkommen<sup>(1)</sup> ist gemäß seinem Artikel 17 stillschweigend um ein Jahr, vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997, verlängert worden.

Die Gemeinschaftshöchstmenge für die Einfuhr der unter dieses Abkommen fallenden Waren sind in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Die Beteiligten werden auf Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(2)</sup> hingewiesen, der wie folgt lautet:

„Diese Verordnung stellt in keiner Weise eine Ausnahmeregelung dar von den Bestimmungen der bilateralen Abkommen, Protokolle oder Vereinbarungen zum Textilhandel, welche die Gemeinschaft mit den in Anhang II aufgeführten Drittländern geschlossen hat, oder den Bestimmungen des ÜTB in bezug auf die in Anhang XI aufgeführten WTO-Mitglieder; diese sind in allen Kollisionsfällen maßgebend.“

Nach Artikel 19 der genannten Verordnung kann die Kommission Anlage C zu Anhang V der Verordnung ändern.

## Gemeinschaftshöchstmenge für 1997

Kategorie	Einheit	Höchstmenge 1997
ex 13	1 000 Stück	653
ex 18	Tonnen	825
ex 20	Tonnen	37
ex 24	1 000 Stück	156
ex 39	Tonnen	354
115	Tonnen	1 038
117	Tonnen	494
118	Tonnen	1 101
120	Tonnen	434
122	Tonnen	149
123	Tonnen	74
124	Tonnen	810
125 A	Tonnen	16
125 B	Tonnen	33
126	Tonnen	16
127 A	Tonnen	23
127 B	Tonnen	12
ex 136	Tonnen	346
140	Tonnen	113
145	Tonnen	23
146 A	Tonnen	135
146 B	Tonnen	204
151 B	Tonnen	2 091
156	Tonnen	2 786
157	Tonnen	10 716
159	Tonnen	4 030
160	Tonnen	46
161	Tonnen	13 869

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 104 vom 6. 5. 1995, S. 2.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2231/96 der Kommission (ABl. Nr. L 307 vom 28. 11. 1996, S. 1).

**Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses zur Krebsprävention**

(96/C 387/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission hat am 30. Juli 1996 mit dem Beschluß 96/469/EG den Beratenden Ausschuß zur Krebsprävention eingesetzt und am 4. Dezember 1996 folgende Zusammensetzung dieses Ausschusses beschlossen:

**NAME**

Professor Dr. Michael MICKSCHE, Österreich

Professor Emmanuel VAN DER SCHUEREN, Belgien

Professor Volker DIEHL, Deutschland

Dr. Elsebeth LYNGE, Dänemark

Professor Jordi ESTAPE, Spanien

Dr. Harri VERTIO, Finnland

Professor Jean FAIVRE, Frankreich

Dr. Michael PAPAMICHAEL, Griechenland

Dr. Peter DALY, Irland

Professor Umberto VERONESI, Italien

Professor M. DICATO, Luxemburg

Professor Dr. Robert KROES, Niederlande

Professor Edward LIMBERT, Portugal

Dr. Lars Erik HOLM, Schweden

Dr. Tom DAVIES, Vereinigtes Königreich

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr innerhalb des Vereinigten Königreichs**

(96/C 387/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr auf den Strecken Glasgow/Tiree und Glasgow/Barra gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

- ein Hin- und Rückflug täglich außer sonntags zwischen Glasgow und Tiree;
- ein Hin- und Rückflug täglich außer sonntags zwischen Glasgow und Barra.

(Im Sommer sollten separate Dienste nach Tiree und Barra angeboten werden (normalerweise von Juni bis September). Für den Rest des Jahres kann der Dienst zwischen Glasgow und Tiree dienstags und donnerstags mit dem Dienst zwischen Glasgow und Barra kombiniert werden, während montags, mittwochs, freitags und samstags separate Dienste anzubieten sind.)

— *Sitzplatzangebot:*

- Auf der Strecke Glasgow/Tiree sind im separaten Dienst Luftfahrzeuge mit mindestens 14 (Glasgow/Tiree) bzw. 16 (Tiree/Glasgow) Sitzplätzen einzusetzen.
- Auf der Strecke Glasgow/Barra sind im separaten Dienst Luftfahrzeuge mit mindestens 12 (Glasgow/Barra) bzw. 15 (Barra/Glasgow) Sitzplätzen einzusetzen.
- Im kombinierten Dienst sind Luftfahrzeuge mit mindestens 10 (Glasgow/Tiree/Barra) bzw. 16 (Barra/Tiree/Glasgow) Sitzplätzen einzusetzen.

(Der gegenwärtige Betreiber hat derzeit auf allen Flügen von Glasgow einen sowie auf allen Flügen nach Glasgow zwei Sitzplätze für den Postdienst reserviert. Diese Regelung unterliegt jedoch separaten vertraglichen Vereinbarungen.)

— *Fluggerät:*

- Einzusetzen auf der Strecke Glasgow/Barra sowie im kombinierten Dienst mit Tiree sind Luftfahrzeuge, die für die Landung auf dem Flugfeld von Barra geeignet sind, das sich auf dem Strand Traigh Mhor befindet.

— *Tarife:*

- Der Preis für einen einfachen Flug darf auf der Strecke Glasgow/Tiree maximal 70 £ Stg und auf der Strecke Glasgow/Barra maximal 88 £ Stg betragen.

Diese Tarife dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Secretary of State for Scotland geändert werden.



**MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES**

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr innerhalb des Vereinigten Königreichs**

(96/C 387/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Glasgow und Campbeltown/Barra gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.
2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:
  - *Mindestanzahl der Frequenzen:*
    - zwei Hin- und Rückflüge täglich außer samstags und sonntags.
  - *Sitzplatzangebot:*
    - Einzusetzen sind Luftfahrzeuge mit mindestens 14 (Glasgow/Campbeltown) bzw. 16 (Campbeltown/Glasgow) Sitzplätzen.
  - *Tarife:*
    - Der Preis für einen einfachen Flug darf maximal 46 £ Stg betragen.Dieser Tarif darf nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Secretary of State for Scotland geändert werden.

---

**Anmeldung einer Vereinbarung**

(Sache Nr. IV/36.180/D3)

(96/C 387/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 7. August 1996 ist bei der Kommission eine Vereinbarung zwischen der Vereinigung der Hotels „Relais & Châteaux“ und ihren Mitgliedern gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates<sup>(1)</sup> angemeldet worden. Die Vereinbarung enthält vor allem die Bedingungen für die Aufnahme von Mitgliedern sowie ein die Mitglieder betreffendes Verbot, sich einer anderen Vereinigung von Hotels anzuschließen.
2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, daß die angemeldete Vereinbarung unter die Verordnung Nr. 17 fällt.
3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.
4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. 32-2 295 30 80) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. IV/36.180/D3, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV)  
Direktion D  
Büro 1/94  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

**Liste der Betriebe in Simbabwe, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft  
zugelassen ist**

(96/C 387/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*Entscheidung C(96) 3816 der Kommission vom 9. Dezember 1996*

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
3	Cold Storage Commission, Masvingo	×			×				( <sup>1</sup> )
4	Cold Storage Company Ltd, Harare			×					( <sup>2</sup> )
12	Cold Storage Commission, Marondera	×	×		×				( <sup>1</sup> )
14	Cold Storage Commission, Chinhoyi	×	×		×				( <sup>1</sup> )
CS 1	Cold Storage Commission, Gweru			×					( <sup>2</sup> )
S 1	Cold Storage Commission, Bulawayo	×	×		×				( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )

(\*) SH: Schlachthof  
ZB: Zerlegungsbetrieb  
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch  
Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch  
Sw: Schweinefleisch  
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

(<sup>1</sup>) Nebenprodukte der Schlachtung ausgeschlossen.

(<sup>2</sup>) Zugelassen ist nur frisches Fleisch, das ausschließlich zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet wird und in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem Fo-wert von mindestens 3 hitzebehandelt wurde.

(<sup>3</sup>) Nur verpacktes Fleisch.

**Liste der Betriebe in Kroatien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft  
zugelassen ist**

(96/C 387/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*Entscheidung C(96) 3817 der Kommission vom 9. Dezember 1996*

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
1	KK Krizevcanka Krizevci	×			×		×		T <sup>(1)</sup>
10	PIK Vrbovec d.d., Vrbovec	×	×		×		×		T <sup>(2)</sup>
				×					( <sup>1</sup> )
139	Podravka, Koprivnica	×	×		×				
		×					×		T <sup>(2)</sup>
214	Industrija Mesa Ivanec d.d., Ivanec	×	×		×				

(\*) SH: Schlachthof  
ZB: Zerlegungsbetrieb  
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch  
Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch  
Sw: Schweinefleisch  
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

(<sup>1</sup>) Nur verpacktes Fleisch.

(<sup>2</sup>) Ausschließlich zur Herstellung von Fleischerzeugnissen auf dem kroatischen Hoheitsgebiet bestimmtes Schweinefleisch.

T: Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

**Liste der Betriebe in Rumänien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft  
zugelassen ist**

(96/C 387/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*Entscheidung C(96) 3660 der Kommission vom 4. Dezember 1996*

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
1	SC Carne SA, Arad	×	×				×		T <sup>(1)</sup>
2	Societatea Romano-Germana Agricola International SA, Bacau	×	×				×		T <sup>(1)</sup>
8	SC Comtom, SA, Tomesti	×	×				×		T <sup>(1)</sup>
23	SC Scandia SA, Frigorifer Sibiu, Sibiu		×		×		×		( <sup>2</sup> )
30	SC Timcar Grup SA, Timisoara		×		×		×		( <sup>2</sup> )
33	SC Carial SA, Slobozia, Ialomita	×	×				×		T <sup>(1)</sup> ( <sup>2</sup> )
37	SC Galco SA, Galati	×	×		×		×		T <sup>(1)</sup>
42	SC Facos SA, Suceava		×		×		×		( <sup>2</sup> )
60	SC Ciçalex SA, Alexandria	×	×		×		×		T <sup>(1)</sup>
68	SC Comtim Carnex SA, Timisoara	×	×		×		×		T <sup>(1)</sup>
83	SC Carpin SA, Piatra Neamt		×		×		×		( <sup>2</sup> )
212	SC Prodaliment SA, Salonta	×	×				×		T <sup>(1)</sup>

(\*) SH: Schlachthof  
ZB: Zerlegungsbetrieb  
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch  
Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch  
Sw: Schweinefleisch  
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

T: Der Betrieb wird hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

(<sup>1</sup>) Nur verpacktes Fleisch.

(<sup>2</sup>) Ausschließlich zur Herstellung von Schweinefleischerzeugnissen auf dem rumänischen Hoheitsgebiet bestimmtes Fleisch.

**Liste der Betriebe in Polen, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft  
zugelassen ist**

(96/C 387/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*Entscheidung C(96) 3818 der Kommission vom 9. Dezember 1996*

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
3	Zakłady Miesne Pamso, Pabianice	×					×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> )T
33	„Constar“ Spolka Akcyjna, Starachowice	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
45	Zakłady Miesne „Farm Food SA“, Czyzew	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
46	Zakłady Miesne „Polish Farm meat“, Malaszewicze	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
58	„Agryf“ Zakłady Miesne, Szczecin	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
67	Zakłady Miesne w KOLE SA, Kolo	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
73	Przedsiębiorstwo Przemysłu Miesnego, Debica	×					×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> )T
101	Zakłady Miesne „Jarosław“ SA, Jarosław	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
131	Zakłady Miesne, Ostroda	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
139	Zakłady Miesne ELK SA, Elk	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
189	Zakład Eksportu Miesa „Antonio“, Slomniki	×						×	( <sup>1</sup> ) T
192	Podlasie, Wysokie Mazowieckie	×						×	( <sup>1</sup> ) T
201	Zakłady Miesne „Mięstar“ SA, Tarnow	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
242	Rzeźnia Eksportowa Spółdzielni Rolniczo-Handlowej „Rola“, Skawina	×						×	( <sup>1</sup> ) T
243	„Animex“ SA w Warszawie. Oddział-Zakład Produkcji i Eksportu, Rawicz	×	×					×	( <sup>1</sup> ) T
250	„Jasan“ Ltd, Jaslo	×	×					×	( <sup>1</sup> ) T
267	Zakłady Miesne, Rawa Mazowiecka	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
268	Sokolowskie Zakłady Miesne SA, Sokolow Podlaski	×	×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) T
281c	Przedsiębiorstwo Wielobranżowe „Gregor“ S.C., Lublin		×		×		×		( <sup>1</sup> )
382	Polonina Spolka zo.o., Lesko	×	×		×	×			
401	Chłodnia Składowa, Wiocławek			×					( <sup>1</sup> )
410	„Pek-Pol“ SP, Gdynia			×					( <sup>1</sup> )
412	Lodom Co Ltd, Szczecin			×					( <sup>1</sup> )
413	Przedsiębiorstwo Państwowe Chłodnia, Torun			×					( <sup>1</sup> )
			×		×		×		( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> )

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	
415	Przedsiębiorstwo Spozywcze Chlodnia, Elk			×					( <sup>2</sup> )
423	Chlodnia Skladowa, Bialystok			×					( <sup>2</sup> )
431	Przedsiębiorstwo Przemyslu Chlodniczego, Lublin			×					( <sup>2</sup> )

(\*) SH: Schlachthof  
ZB: Zerlegungsbetrieb  
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch  
Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch  
Sw: Schweinefleisch  
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

(<sup>1</sup>) Nebenprodukte der Schlachtung ausgeschlossen.

(<sup>2</sup>) Nur gefrorenes verpacktes Fleisch.

(<sup>3</sup>) Ausschließlich zur Herstellung von Fleischerzeugnissen auf dem polnischen Hoheitsgebiet bestimmtes Schweinefleisch.

(<sup>4</sup>) Nieren ausgeschlossen.

T: Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/59/EG, für die Untersuchung auf Trichinen in Schweinefleisch und Einhuferfleisch nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

### Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)

(96/C 387/13)

(Siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungs-sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	157	13. 12. 1996	179	203

### Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)

(96/C 387/14)

(Siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchst-ankaufspreis
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	210	13. 12. 1996	295,38

**Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln**

(96/C 387/15)

(Abl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

**Ausschreibung Nr. 197**

*Datum des Kommissionsbeschlusses: 13. Dezember 1996*

(in ECU/100 kg)

Formel			A/C—D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %		125	121	—	121
	Butter < 82 %		120	116	—	—
	Butterfett		154	150	154	150
	Rahm		—	—	54	—
Verarbeitungssicherheit	Butter		145	—	—	—
	Butterfett		180	—	180	—
	Rahm		—	—	61	—

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein <sup>(1)</sup>**

(96/C 387/16)

**(Text von Bedeutung für den EWR)***KOM(96) 556 endg. — 96/0040(SYN)**(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. November 1996)*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 110 vom 16. 4. 1996, S. 7.

Der Vorschlag der Kommission, der Gegenstand des Dokuments KOM(96) 55 endg. — SYN 96/0040 ist, wird wie folgt geändert:

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Dritter Erwägungsgrund

Die Codes, die die in der Richtlinie 91/439/EWG geregelten Ausstellungsbedingungen betreffen, gelten im gesamten Gemeinschaftsgebiet.

Die Codes und die Unterodes, die die in der Richtlinie 91/439/EWG geregelten Ausstellungsbedingungen betreffen, gelten im gesamten Gemeinschaftsgebiet.

*Artikel 1**Artikel 1*

Anhang I Nr. 2 sechster Gedankenstrich [und Anhang I a Nr. 2.12] der Richtlinie 91/439/EWG erhält [erhalten] folgende Fassung:

Anhang I Nr. 2 sechster Gedankenstrich [und Anhang I a Nr. 2.12] der Richtlinie 91/439/EWG erhält [erhalten] folgende Fassung:

„— Codenummern 01 bis 99: harmonisierte Gemeinschaftscodes

„— Codenummern 00 bis 99: harmonisierte Gemeinschaftscodes

- 01 Sehhilfe
- 02 Hörprothese
- 03 Prothese/Orthese für den Bewegungsapparat
- 04 muß ein gültiges ärztliches Attest mitführen
- 05 Fahrbeschränkungen aus medizinischen Gründen
- 10 angepaßte Schaltung
- 15 angepaßte Kupplung
- 20 angepaßte Bremsmechanismen
- 25 angepaßte Beschleunigungsmechanismen
- 30 angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35 angepaßte Bedieneinrichtungen
- 40 angepaßte Lenkung
- 42 angepaßte(r) Rückspiegel

- 00 Universalcodes für besondere Vermerke
- 01 Sehhilfe
- 02 Hörprothese/Kommunikationshilfe
- 03 Prothese/Orthese der Glieder
- 04 muß ein gültiges ärztliches Attest mitführen
- 05 Fahrbeschränkungen aus medizinischen Gründen
- 10 angepaßte Schaltung
- 15 angepaßte Kupplung
- 20 angepaßte Bremsmechanismen
- 25 angepaßte Beschleunigungsmechanismen
- 30 angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35 angepaßte Bedieneinrichtungen
- 40 angepaßte Lenkung
- 42 angepaßte(r) Rückspiegel



## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- 43 angepaßter Fahrersitz  
 44 Anpassungen des Kraftrades  
 45 nur mit Beiwagen  
 50 nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrgestellnummer)  
 51 nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)  
 55 Kombinationen von Anpassungen des Fahrzeugs  
 70 Umtausch des Führerscheins Nr. ... ausgestellt durch ...  
 71 Duplikat des Führerscheins Nr. ...  
 72 nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)  
 73 nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)  
 74 nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)  
 75 nur Fahrzeuge der Klasse B mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)  
 76 nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Mehrmasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 + E)  
 77 nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)  
 78 nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe (Anhang II, Punkt 8.1.1, Absatz 2)

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- 43 angepaßter Fahrersitz  
 44 Anpassungen des Kraftrades  
 45 nur mit Beiwagen  
 50 nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrgestellnummer)  
 51 nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)  
 55 Kombinationen von Anpassungen des Fahrzeugs  
 70 Umtausch des Führerscheins Nr. ... ausgestellt durch ... (Symbol ECE/UNO des Drittlandes)  
 71 Duplikat des Führerscheins Nr. ... (Symbol ECE/UNO des Drittlandes)  
 72 nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)  
 73 nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)  
 74 nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)  
 75 nur Fahrzeuge der Klasse B mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)  
 76 nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Mehrmasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 + E)  
 77 nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)  
 78 nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe (Anhang II Punkt 8.1.1 Absatz 2)  
 79 nur Fahrzeuge gemäß den in Klammern angegebenen Spezifikationen im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG

Eine Unterteilung dieser Codes wird bei Bedarf entsprechend Artikel 2 dieser Richtlinie insbesondere für die Code-Nummern 04, 05, 44 und 55 vorgenommen.“

Eine Unterteilung dieser Codes wird bis zum 31. Dezember 1996 entsprechend Artikel 2 dieser Richtlinie insbesondere für die Code-Nummern 04, 05, 44 und 55 vorgenommen.“

Der übrige Text bleibt unverändert.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Einzel ausschreibungsbekanntmachung Nr. 26/96 für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 eröffneten Verkauf von Weinalkohol**

(96/C 387/17)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91<sup>(1)</sup> hat die Kommission einen im Wege der Dauerausschreibung durchzuführenden Verkauf von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates<sup>(2)</sup> aus Beständen der Interventionsstellen eröffnet.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94<sup>(4)</sup>, wird die Einzelausschreibung Nr. 26/96 für 101 621 hl Alkohol von 100 % vol eröffnet.

Die Nummern der Behältnisse, die Lagerorte und die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge von 100 % vol sind im Titel X aufgeführt.

Im Rahmen von Ausschreibungen, die Weinalkohol betreffen, müssen die in Ecu/hl ausgedrückten Angebotspreise den Änderungen Rechnung tragen, die mit der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, eingeführten agrimonetären Regelung vorgenommen werden.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(7)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen, insbesondere den nachstehenden Vorschriften, nachkommen.

**I. Angebote**

1. In den Angeboten ist eine Menge Alkohol anzuführen, die in einem einzigen Mitgliedstaat gelagert und in den unter Titel X angegebenen Behältnissen ent-

halten ist. In dem Angebot ist diese Menge nach der Behältnisnummer aufzuschlüsseln. Diese Menge darf je Angebot nicht kleiner sein als 100 hl und nicht größer als 5 000 hl Alkohol von 100 % vol, wenn die industrielle Endnutzung einer Verwendung als Kraftstoff vergleichbar ist.

Das Angebot kann den Hinweis enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, wenn der Zuschlag die ganze oder einen vom Bieter festgesetzten Teil der im Angebot angegebenen Menge betrifft.

Ein Bieter darf je Alkoholart, Art der Endnutzung und je Einzelausschreibung nur ein Angebot einreichen.

2. Die Angebote sind bei der betreffenden Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen:

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex, Tel.: 57 55 20 00, Telex: 57 20 25, Telefax: 57 55 20 59,

oder durch Einschreiben an diese Stelle zu senden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Einzelausschreibung Nr. 26/96 — Alkohol EG“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die betreffende Interventionsstelle adressierten Umschlag einzulegen.

4. *Die Angebote müssen bei der betreffenden Interventionsstelle spätestens am 8. Januar 1997, 12.00 Uhr Brüsseler Zeit, eingehen.*

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) die Nummer des oder der Behältnisse, auf die sich das Angebot bezieht,

b) die Alkoholmenge, über die das Angebot lautet, aufgeschlüsselt nach den betreffenden Behältnissen,

c) den Angebotspreis für die Partie in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 45.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

(<sup>7</sup>) ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

d) den genauen Verwendungszweck des Alkohols.

6. Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Teilnahmesicherheit in Höhe von 3,622 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken bei folgender, über den betreffenden Alkohol verfügender Interventionsstelle beizufügen:

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex, Tel.: 57 55 20 00, Telex: 57 20 25, Telefax: 57 55 20 59.

7. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, auf jede Beanstandung hinsichtlich der Qualität und der Merkmale des Alkohols zu verzichten.
8. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 einzuhalten.
9. Die für die landwirtschaftlichen Kurse, mit denen die Kosten der Maßnahmen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 (Zahlungen und Sicherheiten) in Landeswährung umzurechnen sind, maßgeblichen Zeitpunkte sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission<sup>(1)</sup> angegeben.

## II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei der SAV, gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrags in französischen Franken, von einem Vertreter der SAV entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Der angewandte Umrechnungskurs ist der in der Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 genannte Kurs.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die SAV erteilt alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

## III. Bestimmung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol muß in der Gemeinschaft zur Durchführung von Kleinprojekten, unter anderem mit dem Ziel neuer industrieller Endnutzungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, verwendet werden.

Die Verfahren zur Kontrolle der Bestimmung und Verwendung sind die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verfahren.

## IV. Zuschlag

Die Kommission erstellt das Verzeichnis der angenommenen Angebote und berücksichtigt dabei die höchsten Angebote in abnehmender Reihenfolge, bis die in der Bekanntmachung der Einzelausschreibung genannte Alkoholmenge ausgeschöpft ist.

Beziehen sich mehrere akzeptierbare Angebote ganz oder teilweise auf dieselben Behältnisse oder werden gleiche Preise geboten, wird der betreffende Alkohol gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 zugeschlagen.

Die betreffende Interventionsstelle unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht.

## V. Zuschlagserklärung

Der jeweilige Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig bzw. im Falle des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung der Zuschlagserklärung den Nachweis der Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 36,23 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrags in französischen Franken. Der anzuwendende Umrechnungskurs ist der in Kapitel I Nummer 9 aufgeführte Kurs.

## VI. Übernahme — Abnahme

Die gesamte Alkoholmenge muß innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt der Benachrichtigung tatsächlich übernommen werden.

Die Übernahme des Alkohols erfolgt gegen Vorlage eines Übernahmescheins, den die Interventionsstelle nach Bezahlung der entsprechenden Menge ausstellt.

## VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt der betreffenden Interventionsstelle den Preis des Alkohols spätestens am Tag vor der Übernahme.

## VIII. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, geleistet und freigegeben.

## IX. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des Alkohols muß innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

**X. LAGERORT DES IM RAHMEN DER EINZELAUSSCHREIBUNG Nr. 26/96 ZUM VERKAUF  
AUSZUSCHREIBENDEN ALKOHOLS**

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)
FRANKREICH	Deulep Boulevard Chanzy F-30800 Saint-Gilles- du-Gard	401	2 804	35 + 36	Neutraler	+ 96
	Longuefuye F-53200 Château- Gonthier	15	22 734	35 + 36	Rohalkohol	+ 92
		8	14 524	35 + 36	Rohalkohol	+ 92
	Port-la-Nouvelle Avenue Adolphe-Turrel Boîte postale 62 F-11210 Port-la- Nouvelle	7	22 510	35 + 36	} Rohalkohol	} + 92
		9	22 878	35 + 36		
		12	2 826	35 + 36		
		12	8 292	35 + 36		
	18	5 053	35 + 36			
Gesamtmenge des neutralen Alkohols			2 804			
Gesamtmenge des Rohalkohols			98 817			
Insgesamt			101 621			

**Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie  
von aus dem Handel gezogenen Birnen**

(96/C 387/18)

Die Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (EIMA), via Palestro 81 (Telefon 495 92 61 — Telex 613 003), I-00185 Rom, hat eine Dauerausschreibung eröffnet im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1562/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 67) über die Abtretung an die Destillationsindustrie von zwischen Januar und April 1997 aus dem Markt genommenen Birnen.

**Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie  
von aus dem Handel gezogenen Äpfeln**

(96/C 387/19)

Die Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (EIMA), via Palestro 81 (Telefon 495 92 61 — Telex 613 003), I-00185 Rom, hat eine Dauerausschreibung eröffnet im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1562/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 67) über die Abtretung an die Destillationsindustrie von zwischen Januar und Mai 1997 aus dem Markt genommenen Äpfeln.

## EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 <sup>(1)</sup> — Gründung

(96/C 387/20)

1. **Name der Vereinigung:** AeroFun SportAnimation EWIV
2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 21. 10. 1996
3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
  - a) **Mitgliedstaat:** D
  - b) **Ort:** D-71120 Grafenau
4. **Nummer der Eintragung:** HRA 2175
5. **Bekanntmachung(en):**
  - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** 1) Bundesanzeiger  
2) Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH
  - b) **Name und Anschrift des Herausgebers:** 1) Bundesanzeiger Verlagsges. mbH., Postfach 10 05 34, D-50445 Köln  
2) Staatsanzeiger für BW GmbH, Postfach 10 43 63, D-70038 Stuttgart
  - c) **Tag der Veröffentlichung:** 1) 3. 12. 1996  
2) 9. 12. 1996

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

## Dienstleistungen von „Sozialpfleger(inne)n“

## Aufruf zur Interessenbekundung

(96/C 387/21)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummer und Telegrammanschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Referenzmessungen und -materialien (IRMM), Einkaufsabteilung, Retieseweg, B-2440 Geel.  
  
Tel. (014) 57 12 11. Telex 33589 EURAT B. Telefax (014) 58 42 73.
2. **Art der Bekanntmachung:** Aufruf zur Interessenbekundung.  
  
Interessierte, beruflich entsprechend qualifizierte Personen, die sich für einen Vertrag in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich bewerben wollen, werden aufgefordert, dies gemäß den Bestimmungen des nachfolgend beschriebenen Verfahrens zu tun.  
  
Der Vertrag wird auf ein Jahr abgeschlossen und kann höchstens viermal verlängert werden.  
  
In die Liste werden die Bewerber aufgenommen, die die unter Ziffer 11 genannten Anforderungen erfüllen.
3. **Gegenstand dieses Aufrufs zur Interessenbekundung:** Dienstleistungen von „Sozialpfleger(inne)n“, d. h.:
  - Die IRMM - Einkaufsabteilung versendet das Lastenheft und die Aufforderung zur Angebotsabgabe für einen spezifischen Vertrag in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich an alle in der Liste eingetragenen Bewerber.
  - Empfang neu eintreffender Beamter, Forscher und Stipendiaten etc.;
  - Hilfe bei der Wohnungssuche sowie bei der sozialen Integration in der Region Geel und Mol;
  - Hausbesuche bei Notfällen (Krankheit, Tod etc.);
  - Hilfe für das Personal des IRMM bei schwerwiegenden Problemen wie zum Beispiel bei Erwerbsunfähigkeit, familiären, finanziellen oder beruflichen Schwierigkeiten;
  - Kontaktpflege mit pensionierten Mitarbeitern des IRMM und ihren Familien in der Region von Geel und Mol;
  - Kontaktpflege mit den sozialen Diensten der Europäischen Kommission in Brüssel.

Der Dienst muß in der Zeit von Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 und mittwochs nachmittags von 14.00 bis 17.00, d.h. in 18 Wochenstunden, über 48 Wochen eines Jahres geleistet werden.

4. **Art der Aufträge, die auf der Grundlage der bestehenden Bereiche ausgeschrieben werden:** Erbringung von Dienstleistungen.
5. **Ort der Erbringung der Dienstleistungen:** B-Geel.
6. **Gültigkeit der sich aus diesem Aufruf zur Interessenbekundung ergebenden Liste:** Die Liste der ausgewählten Vertragspartner gilt drei Jahre ab der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung.
7. **Rechtsform der Bewerber:** Jeder interessierte Bewerber muß nachweisen, daß er nicht gegen die Gesetzgebung betreffend selbständige Arbeitnehmer verstoßen hat.
8. **Anschrift, an die die Bewerbungen eingesandt werden oder bei der sie abgegeben werden können:** Siehe Ziffer 1.
9. **Bedingungen für die Abgabe, Einsendung und Einreichung von Bewerbungen, die alle unter Ziffer 11 geforderten Auskünfte, Formalitäten und Dokumente enthalten müssen:** Die Interessenbekundungen müssen bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle eintreffen und mit dem Vermerk AMI/Assistant(e) social(e) versehen sein.

Bewerber können ihr Interesse per Einschreiben bekunden, solange die Liste gültig ist. Die Bewerber werden davon in Kenntnis gesetzt werden, daß die Kommission beabsichtigt, ihre erste Aufforderung zur Angebotsangabe bis zum 10. 2. 1997 einzuleiten.

10. **Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen:** Eine der elf Amtssprachen der Europäischen Union.
11. **Bedingungen für die Berücksichtigung der Bewerbung:** Für die Berücksichtigung der Bewerbungen müssen die Bewerber gemäß den Bedingungen vor allem:
  - diplomierte „Sozialpfleger(in)“ sein,
  - mehrere Jahre Berufserfahrung als Sozialpfleger(in) bei einer internationalen oder multikulturellen Einrichtung nachweisen,
  - über gründliche Kenntnisse der niederländischen, französischen und englischen Sprache verfügen, wobei jede zusätzliche Sprache von Vorteil ist,
  - gute Kenntnisse der belgischen Gesetzgebung, vor allem in den Bereichen „Aufenthaltsrecht“ und „Steuerwesen“, nachweisen,
  - Erfahrung im Umgang mit Behörden, wie z. B. den Kommunalverwaltungen und Ausländerbehörden nachweisen.Ungenau oder unvollständige Interessenbekundungen werden nicht berücksichtigt.
12. **Zuschlagskriterien:** Sind in den Ausschreibungsunterlagen zu finden.
13. Es wurde keine Vorinformation veröffentlicht.
14. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 12. 12. 1996.
15. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 12. 12. 1996.

## Gebäudereinigung

## Nicht offenes Verfahren

(96/C 387/22)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.40, Referat Gebäudepolitik - Optionen und Verträge, JMO B1/12, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg.  
Tel. (352) 43 01-331 17. Telefax (352) 43 01-321 09.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung, CPC-Nummer:** Dienstleistungsauftrag über Gebäude- und Glasreinigung, der in einem Gebäude mit einer Fläche von 38 000 m<sup>2</sup> zu erbringen ist.  
Kategorie: 14, CPC-Nr. 874, CPV: 74701200-5 und 74701300-6.
3. **Ort der Erbringung der Dienstleistung:** Luxemburg.
4. a) **Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung.  
b)  
c) **Verpflichtung zur Angabe der Namen und Qualifikationen des Personals:** Siehe Ziffer 13, 5. Absatz.
5. **Aufteilung in Lose:** Nein.
6. **Anzahl (oder Spanne) der Dienstleistungserbringer, die voraussichtlich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:** Die Bewerbungen werden entsprechend den geforderten und unter Ziffer 13 genannten Mindestbedingungen ausgewählt.
7. **Verbot von Varianten:** Ja.
8. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Der Vertrag tritt im 2. Quartal 1997 in Kraft, anfangs bis zum 31. 12. 1997 mit der Möglichkeit der Verlängerung von Jahr zu Jahr, jedoch längstens bis zum 31. 12. 2001.
- 9.
10. a)  
b) **Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:** Spätestens bis zum 24. 1. 1997 (17.00).  
c) **Anschrift, an die sie zu richten sind:** Siehe Ziffer 1. Die Teilnahmeanträge mit dem Vermerk 58/96/IX.PIM müssen alle unter Ziffer 13 geforderten Nachweise enthalten.  
d) **Sprache, in der sie abgefaßt sein müssen:** Eine der 11 Amtssprachen der Europäischen Union.
11. **Frist für die Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** 15. 2. 1997.
12. **Kautionen und Sicherheiten:** Es wird eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Auftragswertes gefordert.
13. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erfüllt:** Die Bewerber müssen ihrem Antrag auf Teilnahme unter Angabe der Referenz 58/96/IX.PIM unbedingt folgende Nachweise beifügen:
  - Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, daß das Unternehmen seinen Beitragszahlungen nachkommt,
  - Rechtsform und Eintragung ins Berufs- oder Handelsregister,
  - Erklärung über das jahresdurchschnittlich beschäftigte Personal und die Zahl der leitenden Angestellten während der letzten drei Jahren,
  - Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, falls das Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bewerber ansässig ist, die Veröffentlichung von Bilanzen vorschreibt,
  - Erklärung über den jährlichen Gesamtumsatz und den jährlichen Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre mit Dienstleistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind,
  - Liste der in den letzten drei Jahren bei Behörden, Unternehmen und/oder Banken (Auftraggeber, Auftragswert und Ausführungszeit) erbrachten ähnlichen Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, in Gebäuden mit mehr als 10 000 m<sup>2</sup> Fläche,
  - Lebenslauf des Gruppenchefs, seines Stellvertreters und Qualifikation der anderen Mitglieder,
  - Erklärung über Material und technische Ausstattung, über die der Bewerber verfügt, um die Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten.
14. **Zuschlagskriterien:** Sind im Lastenheft, das an die ausgewählten Unternehmen versandt wird, genau aufgeführt.
15. **Sonstige Auskünfte:** Die Büros sind in der Zeit vom 24. 12. 1996 bis 2. 1. 1997 einschließlich, nicht besetzt.

16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** 22. 3. 1996 unter der Nr. 96/S 58-30669/FR und eine Berichtigung unter der Nr. 96/S 76-44749/FR vom 18. 4. 1996.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 12. 12. 1996.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 12. 12. 1996.
19. Dieser Auftrag unterliegt dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO.

### Wanderausstellungen

#### Bekanntmachung über vergebene Aufträge

(96/C 387/23)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, GD X - Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien - Task Force „Prioritäre Informationsmaßnahmen“ (L 57 8/57), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
2. **Art des Vergabeverfahrens:** Nicht offenes Verfahren.
3. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Der Auftrag beinhaltet Herstellung, Transport, Montage, Instandhaltung, Demontage, Verpackung und Lagerung mehrerer Wanderausstellungen in Brüssel, die im Rahmen der drei prioritären Informationsmaßnahmen („Citizens First“ - Vorrang dem Bürger, „L'euro, une monnaie pour l'Europe“ - Der Euro, eine Währung für Europa, „Construisons l'Europe ensemble - Europa gemeinsam aufbauen“) der Kommission durchgeführt worden sind.
- Kategorie der Dienstleistung: 27.
4. **Tag der Auftragsvergabe:** 26. 11. 1996.
5. **Zuschlagskriterien:** Das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot, das nach folgenden Kriterien ausgewählt wurde:
- Originalität, Qualität und Tauglichkeit (Entwurf, Materialwahl, etc.), Ästhetik, Haltbarkeit und Handhabung (Montage und Demontage), Kundendienst und Garantie,
  - Klarheit, Genauigkeit und Präsentation des Angebotes,
  - Preis.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** Drei.
7. **Name und Anschrift des Auftragnehmers:** Primo Somadec, chaussée du Buda 90, B-1130 Bruxelles.
8. **Gesamtwert des Auftrags:** 20 664 791 ECU.
- 9., 10., 11.
12. **Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** 15. 6. 1996.
13. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 12. 12. 1996.
14. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 12. 12. 1996.
15. Die ausschreibende Stelle ist mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einverstanden.



## MITTEILUNG AN DIE LESER

Ab dem 1. Januar 1997 werden die Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge der Kommission nicht mehr in der C-Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht, sondern im *Supplement zum Amtsblatt* (S-Reihe).

Gleichzeitig wird die Veröffentlichung der Aufstellung der Aufrufe zum Wettbewerb im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) eingestellt.

Eine Version des *Supplements zum Amtsblatt* auf CD-ROM ist bei den auf Seite vier des Umschlags angegebenen Verkaufsstellen erhältlich.

Die im *Supplement zum Amtsblatt* enthaltenen Informationen sind auch im Direktzugriff verfügbar (TED-Datenbank).

Weitere Auskünfte betreffend die TED-Datenbank erteilen die folgenden „Gateway“-Agenturen:

Belgique/België

### **Credoc**

Rue de la Montagne 34/  
Bergstraat 34  
Boite 11/Bus 11  
B-1000 Bruxelles/Brussel  
Tel: (32-2) 511 69 41  
Fax: (32-2) 513 31 95  
E-Mail: credoc@infoboard.be

Danmark

### **J. H. Schultz Information A/S**

Herstedvang 10-12  
DK-2620 Albertslund  
Tel: (45) 43 63 23 00  
Fax: (45) 43 63 19 69  
E-Mail: schultz@schultz.dk  
URL: www.schultz.dk

Deutschland

### **Outlaw Informationssysteme GmbH**

Postfach 62 65  
D-97012 Würzburg  
Tel: (49-931) 35 31 24-0  
Fax: (49-931) 35 31 24-1

Greece/Ellada

### **Helketec Ltd**

D. Aeginitou Street 7  
GR-115 28 Athens  
Tel: (30-1) 723 52 14  
Fax: (30-1) 729 15 28

España

### **Sarenet**

Parque Tecnológico  
Edificio 103  
E-48016 Zamudio  
Tel: (34-4) 420 94 70  
Fax: (34-4) 420 94 65

France

### **FLA Consultants**

27, rue de la Vistule  
F-75013 Paris  
Tel: (33-1) 45 82 75 75  
Fax: (33-1) 45 82 46 04

Ireland

—

Italia

### **Cerved SpA**

Via A. Staderini,  
93 I-00155 Roma  
Tel: (39-6) 22 77 40 10  
Fax: (39-6) 22 77 40 08

Luxembourg

### **Infopartners SA**

4, rue Jos Felten  
L-1508 Luxembourg - Howald  
Tel: (352-) 40 11 61  
Fax: (352-) 40 11 62-331

Nederland

### **Samsom Bedrijfsinformatie BV**

Postbus 4  
2400 MA Alphen aan den Rijn  
Tel: (31-172) 46 65 52  
Fax: (31-172) 44 06 81

Österreich

### **EDV (Elektronische Datenverarbeitungs GmbH)**

Altmannsdorfer Str. 154-156  
A-1231 Wien  
Tel: (43-1) 667 23 40  
Fax: (43-1) 667 13 90

Portugal

### **Telepac**

Rua Dr. António Loureiro Borges, 1  
P-1495 Lisboa  
Tel: (351-1) 790 70 00  
Fax: (351-1) 790 70 43

Suomi/Finland

### **TT Information Service Ltd Espoontori B**

PL/PB 406  
FIN-2770 Espoo  
Tel: (358-0) 457 23 43  
Fax: (358-0) 457 37 56

Sverige

### **Sema Group Infodata AB**

Fyrverkarbacken 34-36  
Box 34 101  
S-100 26 Stockholm  
Tel: (46-8) 738 50 00  
Fax: (46-8) 695 05 24

United Kingdom

### **Context Electronic Publishers**

Grand Union House,  
20 Kentish Town Road  
London NW1 9NR  
Tel: (44-171) 267 8989  
Fax: (44-171) 267 1133

Iceland

### **Skýrr**

Háaleitisbraut, 9  
IS-108 Reykjavík  
Tel: (354-1) 69 51 00  
Fax: (354-1) 69 52 51

Norge

### **Vestlandsforskning**

Postboks 163  
N-5801 Sogndal  
Tel: (47-57) 67 60 00  
Fax: (47-57) 67 61 90

Schweiz/Suisse/Svizzera

### **OSEC**

Stampfenbachstraße 85  
CH-8035 Zürich  
365 53 22  
Fax: (41-1) 365 54 11  
E-Mail: urs.leimbacher@ecs.osec.inet.ch

Israel

### **Trendline Financial Information Ltd**

12 Yad-Harutzim St.  
IL-67778 Tel Aviv  
Tel: (972-3) 638 82 22  
Fax: (972-3) 638 82 88